

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 1977

[C — 2010/00336]

28 DECEMBER 1964

Wet betreffende de bestrijding van de luchtverontreiniging Duitse vertaling van de federale versie

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de federale versie van de wet van 28 december 1964 betreffende de bestrijding van de luchtverontreiniging (*Belgisch Staatsblad* van 14 januari 1965).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 1977

[C — 2010/00336]

28 DECEMBRE 1964

Loi relative à la lutte contre la pollution atmosphérique Traduction en langue allemande de la version fédérale

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la version fédérale de la loi du 28 décembre 1964 relative à la lutte contre la pollution atmosphérique (*Moniteur belge* du 14 janvier 1965).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 1977

[C — 2010/00336]

28. DEZEMBER 1964 — Gesetz über die Bekämpfung der Luftverschmutzung Deutsche Übersetzung der föderalen Fassung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der föderalen Fassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1964 über die Bekämpfung der Luftverschmutzung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER FAMILIE

28. DEZEMBER 1964 — Gesetz über die Bekämpfung der Luftverschmutzung

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Der König wird ermächtigt, alle geeigneten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Luftverschmutzung zu ergreifen und insbesondere:

1. ganz bestimmte Formen von Verschmutzung zu verbieten,
2. den Gebrauch von Geräten oder Vorrichtungen, die Verschmutzung herbeiführen können, zu regeln oder zu verbieten,
3. den Gebrauch von Geräten oder Vorrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Verschmutzung aufzuerlegen oder zu regeln.

Art. 2 - Im Sinne des vorliegenden Gesetzes versteht man unter Luftverschmutzung jedes Ausströmen in die Luft von gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen, die die menschliche Gesundheit gefährden, den Tieren und Pflanzen schaden oder Güter und Landschaften beschädigen können, ungeachtet ihres Ursprungs.

Art. 3 - Die Königlichen Erlasse zur Ausführung von Artikel 1 werden dem Hohen Gesundheitsrat zur Stellungnahme vorgelegt.

Sie werden gemeinsam vorgeschlagen von dem für Volksgesundheit zuständigen Minister und, je nach Ursprung der Verschmutzung,

1. von dem für Bergwerke, Gruben und Steinbrüche unter Tage zuständigen Minister, wenn es sich um Bergwerke, Gruben oder Steinbrüche unter Tage handelt,
2. von dem für Arbeit zuständigen Minister, wenn es sich um andere Industriebetriebe oder Handelsbetriebe handelt,
3. von dem für öffentliche Arbeiten zuständigen Minister, wenn es sich um Gebäude handelt, die seiner Verwaltung unterliegen,
4. von dem für die Regelung und die Kontrolle der Transporte zuständigen Minister, wenn es sich um Transportmittel auf dem Land-, Wasser-, Schienen- oder Luftweg handelt.

Nur der für Volksgesundheit zuständige Minister ist für alle Fälle von Verschmutzung zuständig, die aufgrund ihres Ursprungs nicht in die Zuständigkeit der oben erwähnten Ministerien fallen.

Jedoch ist der für Landesverteidigung zuständige Minister allein befugt, aus eigener Initiative Maßnahmen gegen die Luftverschmutzung aus irgendwelchen unbeweglichen Gütern, Einrichtungen, Geräten oder Fahrzeugen, die von der Militärbehörde abhängen, zu ergreifen.

Art. 4 - Der König kann, in Abweichung vom Gesetz vom 24. Dezember 1958 zur Ermöglichung der Einführung von Bedingungen für die Ausübung von Berufen in Handwerksbetrieben, kleinen und mittleren Handelsbetrieben und Kleingewerbebetrieben, für die Berufsausbildung und den Zugang zum Beruf der Fachleute, die Geräte oder Vorrichtungen installieren, die einen Einfluss auf die Luftverschmutzung haben können, besondere Anforderungen im Hinblick auf die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse auferlegen.

Art. 5 - Der für Volksgesundheit zuständige Minister ist mit der Koordinierung der Maßnahmen der Behörden zur Bekämpfung der Luftverschmutzung beauftragt, insbesondere hinsichtlich der Ausführung folgender Aufträge:

1. Entnahme und Analyse der freigesetzten Stoffe oder der vermutlich verschmutzten Luft, und dies insbesondere im Hinblick auf die Ausübung der in Artikel 6 erwähnten Überwachung,
2. Untersuchungen über die Auswirkungen der Luftverschmutzung auf den Menschen und, in Zusammenarbeit mit den Laboren des Ministeriums der Landwirtschaft, auf Tiere und Pflanzen,
3. Suche nach effizienten Mitteln zur Bekämpfung der Luftverschmutzung,
4. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme in Sachen Luftverschmutzung und über die Mittel zur Verhütung und Bekämpfung der Luftverschmutzung.

Die in den Nummern 1, 2 und 3 vorgesehenen Aufträge werden in Zusammenarbeit mit Laboren oder öffentlichen beziehungsweise Privateinrichtungen ausgeführt, die zu diesem Zweck von dem für Volksgesundheit zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister zugelassen worden sind. Diese Labore oder Einrichtungen teilen dem Ministerium der Volksgesundheit und der Familie (Institut für Hygiene und Epidemiologie) die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und Nachforschungen und insbesondere alle bei den Routineuntersuchungen festgestellten abweichenden Befunde mit.

Die in Nr. 4 vorgesehene Aufklärung der Öffentlichkeit darf von Privateinrichtungen ausgeführt werden, die zu diesem Zweck von dem für Volksgesundheit zuständigen Minister zugelassen worden sind.

Art. 6 - Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere werden Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse eigens von den Bediensteten ermittelt und festgestellt, die vom König bestimmt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und seiner Ausführungserlasse zu überwachen. Protokolle, die von diesen Bediensteten aufgenommen werden, haben bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft. Eine Kopie davon wird dem Zuwiderhandelnden innerhalb sieben Tagen nach der Feststellung notifiziert.

Die gemäß Absatz 1 bestimmten Bediensteten dürfen Tag und Nacht sämtliche Einrichtungen, mit Ausnahme jedoch der Wohnräume, betreten, sofern sie Gründe zur Annahme haben, dass eine verbotene Luftverschmutzung dort ihren Ursprung hat.

Gibt es genügend Hinweise, die vermuten lassen, dass eine Luftverschmutzung ihren Ursprung in den Wohnräumen hat, kann die Haussuchung zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends von zwei Bediensteten durchgeführt werden, die im Besitz einer vom Friedensrichter erteilten Ermächtigung sind.

Art. 7 - Die gemäß Artikel 6 Absatz 1 bestimmten Bediensteten können, um Beweismaterial zu sammeln, Proben von Substanzen, die in die Außenluft ausgeströmt sind, oder von Stoffen, die die Luftverschmutzung vermutlich verursacht haben, entnehmen oder entnehmen lassen und sie von einem zu diesem Zweck zugelassenen Labor analysieren lassen.

Sie können auch Geräte oder Vorrichtungen, die eine Verschmutzung herbeiführen können oder dazu bestimmt sind, sie zu bekämpfen, von zu diesem Zweck zugelassenen Einrichtungen testen lassen.

Der König bestimmt die allgemeinen Modalitäten für die Entnahme von Proben, die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung der in Absatz 2 erwähnten Tests und das Verfahren zur Zulassung der im vorliegenden Artikel erwähnten Einrichtungen.

Art. 8 - Die gemäß Artikel 6 Absatz 1 bestimmten Bediensteten können die Benutzung von Geräten oder Vorrichtungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer Eigenschaften nicht gemäß den in Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Erlassen funktionieren, vorläufig verbieten, diese versiegeln und diesbezüglich alle dringenden Maßnahmen ergreifen, die sich unter den gegebenen Umständen im Interesse der Bevölkerung und der Volksgesundheit als notwendig erweisen.

Diese Maßnahmen haben nach Ablauf einer Frist von acht Tagen keine Wirkung mehr, wenn sie innerhalb dieser Frist nach vorheriger Anhörung oder Vorladung der Benutzer nicht von dem leitenden Beamten der Verwaltung, zu der der Beamte, der die Maßnahmen ergriffen hat, gehört, ratifiziert worden sind.

Die Ratifizierungsbeschlüsse werden den Benutzern der Geräte beziehungsweise Vorrichtungen unverzüglich per Einschreiben notifiziert.

Gegen die Ratifizierungsbeschlüsse kann jeder Interessehabende Widerspruch vor dem König einlegen. Der König bestimmt die Modalitäten für diesen Widerspruch; dieser hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 9 - Die gemäß Artikel 6 Absatz 1 bestimmten Bediensteten können zur Ausführung ihres Auftrags den Beistand der Gemeindebehörde anfordern.

Die Bediensteten können auch von den Behörden verlangen, dass sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit dringende Maßnahmen auferlegen, die aufgrund bestehender oder drohender schwerer Luftverschmutzung notwendig sind. Falls der Bürgermeister untätig bleibt oder wenn die geringste Verspätung der Bevölkerung einen ernsthaften Schaden zufügen kann, werden diese Maßnahmen von den oben erwähnten Bediensteten vorgeschrieben. In diesem Fall setzen diese den für Volksgesundheit zuständigen Minister und den Gouverneur der Provinz davon in Kenntnis.

Art. 10 - Unbeschadet der Anwendung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße von 26 Franken bis zu 5 000 Franken oder mit nur einer dieser Strafen belegt:

1. wer unbewegliche oder bewegliche Güter besitzt, die wegen Fahrlässigkeit oder mangelnder Voraussicht seinerseits eine vom König verbotene Form von Luftverschmutzung verursacht haben,
2. wer gegen die Bestimmungen der in Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergangenen Königlichen Erlasse verstößt,
3. wer die Besichtigungen, Probenentnahmen oder Maßnahmen, die in den Artikeln 7 und 8 vorgesehen sind, verweigert oder sich ihnen widersetzt.

Die Strafen können verdoppelt werden, wenn ein neuer Verstoß binnen zwei Jahren nach einer früheren rechtskräftigen verurteilenden Entscheidung wegen eines der im vorliegenden Gesetz erwähnten Verstöße begangen wird.

Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich des Kapitels VII und des Artikels 85, sind anwendbar auf die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verstöße.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 28. Dezember 1964

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit und der Familie
J. CUSTERS

Gesehen und mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
P. VERMEYLEN

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 1978

[C - 2010/00357]

31 MAART 2010. — Wet betreffende de vergoeding van schade als gevolg van gezondheidszorg Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 31 maart 2010 betreffende de vergoeding van schade als gevolg van gezondheidszorg (*Belgisch Staatsblad* van 2 april 2010).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 1978

[C - 2010/00357]

31 MARS 2010. — Loi relative à l'indemnisation des dommages résultant de soins de santé Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 31 mars 2010 relative à l'indemnisation des dommages résultant de soins de santé (*Moniteur belge* du 2 avril 2010).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 1978

[C - 2010/00357]

31. MÄRZ 2010 — Gesetz über die Vergütung von Schäden infolge von Gesundheitspflegeleistungen Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 31. März 2010 über die Vergütung von Schäden infolge von Gesundheitspflegeleistungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

31. MÄRZ 2010 — Gesetz über die Vergütung von Schäden infolge von Gesundheitspflegeleistungen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — Vorangehende Bestimmungen

Abschnitt 1 — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Abschnitt 2 — Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse versteht man unter:

1. "Pflegeanbieter": eine Fachkraft oder eine Pflegeeinrichtung,

2. "Fachkraft": die im Königlichen Erlass Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe erwähnte Fachkraft sowie die im Gesetz vom 29. April 1999 über die nicht konventionellen Praktiken in den Bereichen Heilkunde, Arzneikunde, Heilgymnastik, Krankenpflege und im Bereich der Heilhilfsberufe erwähnte Fachkraft einer nicht konventionellen Praktik,

3. "Pflegeeinrichtung": jede Einrichtung, in der Gesundheitspflegeleistungen erbracht werden und die durch das am 10. Juli 2008 koordinierte Gesetz über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen geregelt wird, sowie das Krankenhaus, das vom Ministerium der Landesverteidigung verwaltet wird und in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegen ist, die Bluttransfusionseinrichtungen und -zentren im Sinne des Königlichen Erlasses vom 4. April 1996 über die Entnahme, Verarbeitung, Lagerung und Abgabe von Blut und Blutderivaten menschlichen Ursprungs und die